

Reiner Ehret
- Vorsitzender -

Landesnatschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herr Minister Peter Hauk
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 05.01.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-lpr06

**Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode
2007-2013 im Bereich der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)**

Az 44-8872.00, 7.7.05

Bezug: MLR-Informationsveranstaltung am 26.07.05; LNV-Stellungnahmen zur Um-
setzung der ELER-VO in Baden-Württemberg vom 18.10.05 und 24.11.05

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt nochmals für die
seinerzeitige Einladung zur Erörterung des Förderbedarfs am 26.07.05 im Ministeri-
um und die damit verbundene Möglichkeit, erste Wünsche aus Sicht des LNV an die
Neufassung der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) zu äußern.

Zwischenzeitlich haben wir uns weitere Gedanken um die Verbesserung der LPR für
die Förderperiode 2007-2013 gemacht. Unsere wichtigsten Wünsche und Erwartun-
gen sind:

- die Erweiterung der Fördertatbestände um mindestens die Pflichten, die aus der Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie der Biodiversitätskonvention erwachsen sowie aus der Pflicht zum Aufbau eines funktionstüchtigen Biotopverbunds (§ 3 BNatSchG)
- die Klärung im Vorfeld, ob es sinnvoll ist, die Förderung von Naturschutz im Waldbereich getrennt von derjenigen im Offenlandbereich zu regeln
- ebenso die Klärung im Vorfeld, ob die naturschutznahen Fördertatbestände, die aus der WRRRL erwachsen, in die LPR integriert werden (wie bislang die Extensivierung der Gewässerrandstreifen). Die Pflichten aus der WRRRL sollten unserer

derzeitigen Auffassung nach jedoch besser über EFRE und den Fischereifonds umgesetzt werden.

- die enge Kooperation und Abstimmung der Abt. Land-, Forstwirtschaft und Naturschutz des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) mit der Wasserabteilung des Umweltministeriums (UM) und der Straßenbauabteilung des Innenministeriums (IM) mit dem Ziel optimaler Förderprogramme durch Nutzung aller Synergieeffekte, die sich aus den oben genannten rechtlichen Pflichten ergeben. Dieser Wunsch gilt natürlich auch auf Ebene der Regierungspräsidien und der Landratsämter.
- die Übernahme der Fördertatbestände von MEKA auch in die LPR sowie die Angleichung der Honorierung in beiden Förderrichtlinien für gleiche Tätigkeiten oder Einschränkungen, um Konkurrenzeffekte zwischen beiden Förderrichtlinien zu vermeiden
- die Kombinierbarkeit von MEKA und LPR in Fällen, in denen Tätigkeiten aus Gründen des Naturschutzes (insbesondere Natura 2000) über die Anforderungen in MEKA hinaus gehen (LPR-Differenzbetrag über das MEKA-Niveau hinaus). (Entsprechendes muss im Wald- und Gewässerbereich gelten, sofern hier eigenständige Förderrichtlinien erlassen bzw. beibehalten werden).
- die Förderung von Naturmanagementplänen nicht nur für Natura 2000-Gebiete, sondern auch von sog. Naturschutzplänen für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, wie dies z. B. in Österreich erfolgreich praktiziert wird. Siehe hierzu unsere zweite Stellungnahmen zur ELER-VO vom 24.11.05

Die Details und weitere Anregungen unsererseits entnehmen Sie bitte dem Anhang, der Hauptteil unserer Stellungnahme ist. Auf die beiden LNV-Stellungnahmen zur Umsetzung der ELER-Verordnung in Baden-Württemberg (vom 18.10.05 und 24.11.05) weisen wir ebenfalls nochmals hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reiner Ehret
- Vorsitzender -

Anlagen:

- ausführliche LNV-Stellungnahme
- ÖPUL mit Naturschutzplan, Österreich
- Aktennotiz des DVL vom Gespräch mit der EU-Kommission am 06.09.2005

LNV-Stellungnahme
im Vorfeld der Überarbeitung der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
für die Förderperiode 2007-2013
Stand: 05.01.2006

Inhaltsübersicht:

A Grundsätzliche Anmerkungen	3
1. optimale Ausrichtung der Förderung durch Kooperation	3
2. Auffangen der kommunalen Naturschutz-Förderprogramme	5
3. Fachlich fundierte, landesweite Biotopvernetzungs-konzeption	6
4. Nachweise des Erfolgs/Misserfolgs von Naturschutzmaßnahmen und Konzeptionen (wie PEPL, Biotopvernetzungs-, Vermarktungskonzeption)	7
5. Naturschutz im Waldbereich	7
6. Naturschutz in und am Gewässer	8
7. Neueinführung von Naturmanagementplänen	8
B Vorschriften der LPR	9
I. Allgemeine Vorschriften der LPR	9
II. 4.1 Zuwendungen, Teil A der LPR (Vertragsnaturschutz)	10
II 4.2 Zuwendungen, Teil B der LPR (Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege)	11
II 4.3 Zuwendungen, Teil C der LPR (Grunderwerb)	12
II 4.4 Zuwendungen, Teil D der LPR (Investitionen)	12
II 4.5 Zuwendungen, Teil E der LPR (Dienstleistungen)	12
II 5 Zuwendungen, hier: Besondere Regelungen	12
III. Ausgaben (Trägerschaft Land)	13
IV. Ergänzende Vorschriften	13
LPR-Anhang 1, Ausgleichsleistungen nach LPR-Teil A1 und A2	13
LPR-Anhang 2, Ausgleich auf Grund eines Zuwendungsvertrages	14
LPR-Anhang 3, Zuwendungsvertrag nach der LPR	14

A Grundsätzliche Anmerkungen

1. optimale Ausrichtung der Förderung durch Kooperation

In der neuen Förderperiode 2007-2013 muss Baden-Württemberg mindestens seine Pflichten aus folgenden Vorschriften umsetzen:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)
- § 3 BNatSchG (zum Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbunds)

- Biodiversitätskonvention

umsetzen.

Die Landesregierung hat den Grundbesitzern zugesagt, die Umsetzung vorrangig über Vertragsnaturschutz zu bewerkstelligen. Damit hat sich die Landesregierung verpflichtet, unabhängig von den Finanzausschüssen der EU und des Bundes einen ausreichenden und gerechten Finanzrahmen für sowohl notwendige Einschränkungen der Bewirtschaftung als auch für Anreize zu freiwilligen Maßnahmen der Bewirtschaftung sicher zu stellen.

Der LNV erwartet von der Landesregierung daher

- die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zur Umsetzung der genannten Naturschutzbelange sowie die Einlösung ihrer Zusagen an die Bewirtschaftler und Grundeigentümer, und zwar unabhängig von der Höhe der Zuschüsse von EU- und Bundesebene
- die zielgerichtete Kooperation der zuständigen Ressorts für die genannten Naturschutzbereiche mit dem Ziel, das Optimum an Synergieeffekten für den landeseigenen Naturschutz durch enge Abstimmung der Förderrichtlinien sicher zu stellen.

Das wären für den normalen Arten- und Biotopschutz im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Abteilungen 2/Landwirtschaft, 4/Naturschutz und 5/Forstwirtschaft mit den Förderrichtlinien (neben der LPR) insbesondere MEKA, Förderrichtlinie Naturnaher Waldbau und Naturpark-Förderrichtlinie.

Für den oberflächen- und grundwasserabhängigen Natur- und Wasserschutz nach der WRRL betrifft dies die Ressorts im MLR und im Umweltministerium (Abt. 5)

Für einen funktionsfähigen Biotopverbund nach § 3 BNatSchG (einschließlich eines Wildtierkorridorsystems) betrifft dies die Ressorts von MLR, Wirtschaftsministerium (wegen raumordnerischer Festlegung) und des Innenministeriums (Straßenbauabteilung).

Der LNV erwartet vom Innenministerium (als Hauptverursacher der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur) die Einrichtung einer eigenen Förderrichtlinie „Lebensräume verbinden“, die auch an bereits existierenden Straßen die nachträgliche Einrichtung von Durchlässen (für Biber, Amphibien usw.), Grünbrücken, Entschärfung von Unfallschwerpunkten bis hin zu Rückbaumaßnahmen von Straßen usw. zulässt und die Wiederherstellung zerstörter Wanderkorridore von Wildtieren u.ä. erlaubt.

Hierfür sollten 10 % der für den Straßenneu- und -ausbau ausgegebenen Mittel bei Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eingeplant werden.

- die Prüfung sämtlicher anderer Förderrichtlinien darauf hin, ob sie den Naturschutzziele widersprechen. Derartige Fördertatbestände sind umgehend umzuschichten.

- dass die Fördertatbestände in MEKA auch in die LPR übernommen sowie gleiche Honorierung für gleiche Tätigkeiten/Einschränkungen sicher gestellt werden. Für Tätigkeiten, die über die Anforderungen in MEKA hinaus gehen, aber aus Gründen des Naturschutzes (insbesondere Natura 2000) notwendig oder erwünscht sind, muss MEKA auch mit der LPR kombinierbar sein (natürlich nur der Differenzbetrag über das MEKA-Niveau hinaus). (Entsprechendes muss im Wald- und Gewässerbereich gelten, sofern hier eigenständige Förderrichtlinien erlassen werden).
- dass die Nachpflege von MEKA-bezuschussten Weideflächen ausgeklammert und stattdessen nach der LPR gefördert wird, weil die Zuschussempfänger nach MEKA oft ihrer Nachpflegeverpflichtung aus zeitlichen Gründen nicht nachkommen, der Übernahme dieser Verpflichtung durch etwa Naturschutzverbände jedoch das Verbot der Doppelförderung entgegensteht
- dass sich die Bewilligungszeiträume für Pflegemaßnahmen nach LPR künftig an den Pflegezeiten (Sommerpflege bzw. Winterpflege, letzte dann also von Oktober bis Ende Februar) und nicht am Kalenderjahr orientieren, weil die Bescheide oft so spät kommen, dass die Pflegemaßnahme nicht bis 31. Dezember geleistet werden können. Alternativ sollten die Bewilligungsbescheide projektbezogen (statt auf das Kalenderjahr bezogen) ausgestellt werden
- dass die Antragsverfahren vereinfacht werden
- eine Förderung von Landbewirtschaftern, die Neu- und Wiedernachweisen seltener Tier- und Pflanzenarten erbringen und für eine entsprechende Lebensraumgestaltung sorgen.
So wird in Bayern eine Belohnung von 500,- Euro für den Nachweis, die fachliche Bestätigung und die Schonung eines Wiesenweihenhorstes in Getreidefeldern bis zum Ausfliegen der Jungvögel gezahlt, was ein aktives und vor allem positives Naturschutzinteresse von Landwirten und eine gute Bestandsentwicklung der Wiesenweihe nach sich zog.
Ähnliche Anreizprojekte sind für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten auch in Baden-Württemberg unbedingt wünschenswert (Feldhamster, Kammmolch, Eremit usw.) und sollten aktiv von Naturschutzbehörden bzw. Forst- und Landwirtschaftsbehörden angegangen werden.
- eine Förderung von bestehenden Landschaftspflegeprojekten (auch in Naturdenkmälern und §32-Biotopen (§24a-Biotop nach altem NatSchG) im Normalfall nicht nachrangig behandelt werden dürfen, weil sie Teil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG und der notwendigen Vernetzung nach der FFH-Richtlinie sein dürften.

2. Auffangen der kommunalen Naturschutz-Förderprogramme

Mit Schreiben vom 18.05.05 (AZ 20-8385-07) hat das MLR den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg empfohlen, sämtliche kommunale Förder-

maßnahmen im Agrarbereich einzustellen wegen der Gefahr der Doppelförderung und wegen des Verzichts von Baden-Württemberg auf die De-minimis-Beihilferegelung im Agrarbereich. Der LNV bedauert diese Empfehlung und schlägt vor, dass das Land

- die wichtigsten Fördertatbestände, die bislang über kommunale Förderprogramme angeboten wurden, in MEKA und die LPR übernommen werden (etwa Ackerrandstreifenprogramme)
- seine Empfehlung an die Kommunen zurücknimmt, stattdessen in den agrarstrukturellen Bereich zu investieren wie in Wegebau, Bau von Wasserleitungen und Bereitstellung von Baugrundstücken. Dies würde eine Förderung von weiterem Flächenverbrauch und damit Lebensraumverlust für Arten bedeuten und damit dem Naturschutz- und dem Nachhaltigkeitsgedanken zuwider laufen.
- die Gemeinden und Landkreise stattdessen auffordert, die Fördergelder in den Aufbau von Extensivweiden (inkl. Weidezäune, Schafställe, Wetterhütten usw.) oder die Schaffung und Extensivierung von Gewässerrandstreifen, Rückgewinnung von natürlichen Retentionsflächen und Vorlandabsenkung zu investieren, die normalerweise sowohl dem Gewässerschutz nach der WRRL als auch dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz zu gute kommen.

3. Fachlich fundierte, landesweite Biotopvernetzungs-konzeption

Grundlage der Förderung nach der LPR werden voraussichtlich anerkannte Pflegepläne und Konzeptionen wie zur Biotopvernetzung und zu Wildtierkorridoren sein müssen (siehe etwa Nr. 3 der geltenden LPR).

Der LNV hält daher die umgehende Erarbeitung eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes durch die LfU für unabdingbar, das auf Ebene der Regional- und Landschaftspläne ergänzt und konkretisiert werden muss und das mindestens den folgenden Ansprüchen gerecht wird:

- Es vernetzt funktionstüchtig die Natura-2000-Gebiete.
- Es baut den funktionstüchtigen Biotopverbund nach § 3 BNatSchG auf.
- Es erhält und baut ein Wildtierkorridoresystem nach den Vorarbeiten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (bzw. des BfN in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdschutzverband) getrennt nach Landwegen (für Großsäuger) und nach Wasserwegen (für Biber, Fischotter, Fischarten, Wasservogelarten usw.) auf
- Es erhebt und benennt Unfallschwerpunkte mit Wildtieren (Biber, Wildschweine, Rothirsch, Gämse u.a.) zu deren Entschärfung.

Die Finanzierung der letzten beiden Spiegelpunkte sollte das Innenministerium als oberste Verkehrsbehörde und damit Hauptverursacher von Lebensraumzerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Schienen usw.) übernehmen.

Eine Konzeption zur Umsetzung von § 5 Abs. 3 (regionalspezifische Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen) sollte von der LfU erstellt werden, aber von der Flurneuordnungs- und Landwirtschaftsverwaltung als Hauptverursacher der fehlenden Landschaftselemente und Biotopvernetzungselemente finanziert werden, ebenso deren Umsetzung, die nicht aus der LPR finanziert werden sollte.

Dies gilt auch für die Förderung von Biotopvernetzungselementen im Rahmen von einzelbetrieblichen Naturschutzplänen nach z.B. österreichischem Vorbild, die hierfür auf unterer Ebene anerkannt und förderfähig sein sollten.

4. Nachweise des Erfolgs/Misserfolgs von Naturschutzmaßnahmen und Konzeptionen (wie PEPL, Biotopvernetzungs-, Vermarktungskonzeption)

Ob Fördergelder effektiv und zielgerichtet eingesetzt werden, bedarf einer zumindest stichprobenartigen Prüfung der Umsetzung und ihres Erfolges/Misserfolgs. Dies wird auch in der FFH-Richtlinie vorgeschrieben. Da aus Aufwandsgründen nicht jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Naturschutzeffizienz geprüft werden kann, ist aus Sicht des LNV eine landesweite Monitoringkonzeption, die auch die Effizienz der eingesetzten Fördergelder abdeckt, notwendig. Der LNV erwartet daher von MLR bzw. UM

- dass diese landesweite Monitoring-Konzeption umgehend erstellt wird
- dass in den Förderrichtlinien, die die Erstellung solcher Konzeptionen fördern, eine grundsätzliche Pflicht für Zuwendungsempfänger eingeführt wird, nach 5 und 10 Jahren zum Umsetzungsstand zu berichten (zu Teil 3 der LPR von 2001).
- eine Deckelung der für Konzeptionen vorgesehenen Gelder und die Festlegung eines Finanzvolumenverhältnisses von Planung zu Umsetzung wie 1:10.
- dass in die LPR (und entsprechende Förderrichtlinien für den Wald- und Gewässerbereich) die Möglichkeit der Kofinanzierung von Erfolgskontrollen von Naturschutzmaßnahmen aufgenommen wird.

5. Naturschutz im Waldbereich

Unabhängig davon, ob Naturschutzmaßnahmen im Wald in einer gemeinsamen Förderrichtlinie LPR oder getrennt in der Förderrichtlinie Naturnahe Waldwirtschaft verankert werden, sieht der LNV insbesondere folgende Notwendigkeiten für den Waldbereich:

- Erhaltung und Anreicherung von stehendem Starkholz (lebendes und totes) in mindestens zwei Stufen (> 60 cm BHD, > 80 cm BHD), wobei für die Anreicherung von lebendem Altholz bis zu zehn der ältesten Bäume eines Hektars auf Dauer der Nutzung entzogen werden sollten.
- Schaffen von Biotopen im Wald (inkl. Verschluss von Drainagen)

Der Umbau von nicht standortgerechten Waldbeständen, insbesondere Fichten an Fließgewässern im Wald, ist bereits gesetzlicher Auftrag und ein Vollzugsdefizit. Waldbesitzer dürfen erst dann Fördergelder erhalten, wenn sie dieses Vollzugsdefizit abgebaut haben.

6. Naturschutz in und am Gewässer

Für Naturschutzmaßnahmen am und im Gewässerbereich gilt Ähnliches wie für den Waldbereich. Es muss zunächst entschieden werden, ob diese Maßnahmen über eine gemeinsame Förderrichtlinie LPR oder über eine getrennte, die alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL enthält, gefördert werden sollen. Für den Naturschutzbereich fordert der LNV folgendes ein:

- Extensivierung von Gewässerrandstreifen und Auen
- Entfernen bzw. Zerstören von Drainagen
- Anbindung von Altarmen, Vorlandabsenkung, damit im Hochwasserfall häufiger als bisher der Altarm an das eigentliche Fließgewässer angebunden wird.

7. Neueinführung von Naturmanagementplänen

Nicht nur die Pflege- und Entwicklungspläne für Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, sondern auch Naturschutzpläne für die Betriebsflächen von einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben (siehe z. B. das Beispiel Österreich im Rahmen von ÖPUL) sollten neu in die Förderkulisse aufgenommen werden. Näheres hierzu haben wir bereits in unserer zweiten Stellungnahme zur ELER-Verordnung vom 24.11.05 ausgeführt.

B Vorschriften der LPR

I. Allgemeine Vorschriften der LPR

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die LPR in der Fassung vom 18.10.2001, GABI 1175-1217.

Der Zweck (Nr. 1) muss um die Ziele von FFH-, VS-RL, WRRL und Biodiversitätskonvention sowie um den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG erweitert werden.

Die Rechtsgrundlagen (Nr. 2) sind entsprechend zu aktualisieren. Der Sinn des Verweises auf die Paragraphen §§ 7 (3), 16, 16a, 22, 25a aus dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz erschließt sich dem LNV nicht, weil weder sinnvoll ist Programme und Pläne zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Landwirtschaft (§ 7 Abs. 3) aus der LPR zu finanzieren, noch die Grundlagenerhebung für derartige Landschaftsentwicklung (§ 16), MEKA als eigenständige Förderrichtlinie verankert ist (§ 16a), Gebiete nach § 22 (Mindestflurgebiete?) nach Kenntnis des LNV nicht existieren (andernfalls bitten wir um Zusendung einer Liste mit Karten), Aufforstungs- bzw. Nichtaufforstungsgebiete (§ 25a) bislang kaum eine Rolle spielen und die Aufforstung ohnehin nicht aus der LPR gefördert werden sollte.

Die Gebietskulisse (Nr. 3), in der LPR-Gelder zum Einsatz kommen können, muss entsprechend oben genannter Ziele aktualisiert werden.

- Artenschutzprogramme für Einzelarten
- Projektgebiete, die von einem örtlichen Gremium aufgrund regionaler Bedeutung ausgewiesen werden

Ein Teil der genannten Gebietskulissen kann nach derzeitiger Auffassung des LNV gestrichen werden, weil sie ohnehin nicht existieren oder kaum eine Rolle spielen. Dies betrifft

- anerkannte Gebiete zur Sicherung der Mindestflur
- Nichtaufforstungsgebiete
- Biotopvernetzungs-konzepte von Gemeinden

Andernfalls bittet der LNV das MLR um Mitteilung, wie viele dieser Gebiete in Baden-Württemberg bestehen und wo sie liegen. Die Biotopvernetzungs-konzeptionen von Gemeinden dürften veraltet sein und zuvor einer Überarbeitung bedürfen (zu Nr. 3 der LPR).

II. 4.1 Zuwendungen, Teil A der LPR (Vertragsnaturschutz)

Der finanzielle Ausgleich für eine Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität (Nr. 4.1.1) ist auf solche Fälle zu beschränken, die über die cross compliance-Regelung der EU und eine noch zu definierende schärfere gute fachliche Praxis für Baden-Württemberg hinaus gehen. Außerdem ist es notwendig, dass eine gute fachliche Praxis mindestens auch noch für die Bereiche Forst-, sowie Tourismuswirtschaft (einschließlich Sport/Erholung in der Natur) und kommunale Tätigkeiten definiert werden.

Eine Vertragsdauer von 5 Jahren (Nr. 4.1.1) ist häufig zu kurz bemessen, denn die Bewirtschafter erwarten Planungssicherheit, etwa bei Investitionen in Maschinen (Messerbalken usw.). Wir bitten daher, die Möglichkeiten der ELER-VO auszuschöpfen und auch längere Vertragslaufzeiten zuzulassen (*mindestens* 5-jährige Verträge, wie dies in Nr. 4.1.3 bereits korrekt verankert ist).

Wir bitten um Mitteilung, warum „zwischengeschaltete Stellen“ (Nr. 4.1.2) nur 70 % der Zuwendungen erhalten, obwohl bei ihnen ja Vermittlungs- und damit Zeit-/Personalaufwand anfällt, sie die Fördergelder aber vollständig an Landwirte oder andere Bewirtschafter weiterreichen?

Es erscheint uns nicht sinnvoll, eine exakte Festlegung der Vertragsfläche (Nr. 4.1.3, 4. Spiegelstrich) festzulegen, da etwa Natura 2000 Flächen erst in den nächsten Jahren kartiert werden und auch dann eine gewisse Flexibilität gewahrt werden muss, da sich Natur nicht starr verhält und der Landwirt/Waldbesitzer gewisse Entscheidungsfreiheit benötigt. Wir verweisen als Beispiel auf das österreichische Konzept ÖPUL mit seinem Naturschutzplan und den dortigen sog. Gelbflächen (siehe Anlage 2).

Ebenso wenig ist es immer sinnvoll, die Maßnahme exakt zu beschreiben (Nr. 4.1.3, 6. Spiegelstrich). So ist es etwa bei Mähwiesen nach der FFH-RL durchaus denkbar, mit dem Bewirtschafter eine Zielvereinbarung festzulegen und ihm den Mähzeitpunkt auf einem Großteil seiner Flächen selbst zu überlassen, wenn die Mähwiese mit ihren Charakterarten so erhalten bleibt. Ferner können sich aus dem Monitoring oder aus anderen Erfahrungen heraus Änderungsnotwendigkeiten ergeben oder sich eine jährlich wechselnde Bearbeitung als günstig erweisen, so dass eine strikte Maßnahmenfestlegung nicht immer sinnvoll ist.

Ein großes Problem kann künftig dann auftreten, wenn das Land weiterhin verlangt, dass die vertragliche Verpflichtung über die im Schutzgebiet festgelegten Bestimmungen hinaus (Nr. 4.1.3, 7. Spiegelstrich) gehen muss. Bewirtschafter in Schutzgebieten würden dann schlechter gestellt werden als solche außerhalb von Schutzgebieten. Dies ist nicht gewünscht, vielmehr sollten die Bewirtschafter in Schutzgebieten einen Vorrang bei der Vergabe von Fördermitteln erfahren. Dieses Problem lässt sich vermeiden, indem die Schutzgebietsbestimmungen neben den Verboten und den Schutzziele künftig auch Agrarumweltmaßnahmen als Instrument zur Zielerreichung festlegen. Dies wurde als Möglichkeit von der EU-Kommission bei einem Gespräch mit dem DVL bestätigt (siehe Anlage 3).

Es ist nicht sinnvoll und nach den neuen Definitionen der EU, welcher Personenkreis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, auch nicht länger haltbar, Kommunen nur dann eine Zuwendung zu gewähren, wenn sie ihre Verträge mit Landwirten als Vertragspartner (Nr. 4.1.3, 8. Spiegelstrich) abschließen. Wenn kein Landwirt gefunden wird, sollten auch Vereine, Verbände oder sonstige Personen (auch etwa Maschinenringe) als Vertragspartner in Frage kommen.

Der LNV bittet um Mitteilung der Gründe, weshalb auf Eigenflächen von Vereinen, Verbänden oder Kommunen bislang keine Zuwendungsverträge abgeschlossen werden dürfen (Nr. 4.1.5, 6. Spiegelstrich). Wir halten dies aus Naturschutzsicht nicht für begründet. Ferner ist das Verbot leicht zu umgehen, indem man diese Flächen gegenseitig pachtet und dann einen Zuwendungsvertrag abschließt.

Die bisherige Zahl der für den Vertragsabschluss zuständigen Stellen (Nr. 4.1.6) ist zu hoch, die Zuständigkeit also viel zu zersplittert. Auch wenn die Verwaltungsreform diese Zersplitterung nach außen scheinbar aufhebt, schlägt der LNV vor, grundsätzlich die Naturschutzbehörde jeder Verwaltungsebene als zuständig zu verankern, ihr aber gleichzeitig aber das Recht einzuräumen, die Zuständigkeit für den Vertragsabschluss an die Forst-, Landwirtschaft-, Wasser- oder Straßenbauverwaltung zu delegieren in Fällen von Routine-Verträgen (also solche ohne besondere Schwierigkeiten hinsichtlich Natura 2000 und anderen Naturschutzbelangen). Die Behörden sind zu fachlich und finanziell optimaler Zusammenarbeit zu verpflichten. Als untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich nur das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt einzusetzen, nicht jedoch Große Verwaltungsgemeinschaften.

II 4.2 Zuwendungen, Teil B der LPR (Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege)

Der LNV bittet um Mitteilung des Unterschieds zwischen Teil A/Vertragsnaturschutz und Teil B/Artenschutz, Biotop-, Landschaftspflege, da aus unserer Sicht Vertragsnaturschutz grundsätzlich nur zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftspflege erfolgt und sich die Textpassagen der LPR entsprechend nahezu alle wiederholen. Wir bitten um Prüfung, ob beide Teile nicht zu einem vereint werden können.

Für die Höhe der Zuwendungen (4.2.2) siehe auch Anmerkungen zu 4.1.2: Der LNV bittet um Begründung, weshalb die bisherigen Fördersätze normalerweise bei 90 % der zuwendungsfähigen Kosten liegen, Kommunen, zwischengeschaltete Stellen, Vereine und Verbände jedoch nur einen reduzierten Fördersatz erhalten (Nr. 4.2.2; 70 % bzw. 60 %). Diese Fördersätze sind aus unserer Sicht fachlich nicht zu begründen.

Die Voraussetzungen der Zuwendung (Nr. 4.2.3) sind entsprechend der Ziele und Zwecke der LPR (siehe Anmerkungen zu Nr. 1) zu erweitern. Ansonsten siehe unsere Anmerkungen zu 4.1.3.

Für die Regelung der Zuständigkeiten (4.2.5) siehe unsere Anmerkungen zu 4.1.6.

II 4.3 Zuwendungen, Teil C der LPR (Grunderwerb)

Die Voraussetzungen der Zuwendung (Nr. 4.3.3) sind entsprechend der Ziele und Zwecke der LPR (siehe Anmerkungen zu Nr. 1) zu erweitern.

Für die Regelung der Zuständigkeiten (4.3.6) siehe unsere Anmerkungen zu 4.1.6.

II 4.4 Zuwendungen, Teil D der LPR (Investitionen)

Für die Höhe der Zuwendungen (Nr. 4.4.2) siehe unsere Anmerkungen zu 4.1.2.

Bei den Voraussetzungen der Zuwendung (Nr. 4.4.3) ist dem LNV das „Regionalprogramm des MLR“ unbekannt, so dass wir um Zusendung bitten. Wir bitten ferner um Mitteilung der vom MLR anerkannten „Gebiete mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz“. Sind PLENUM-Gebiete oder Gebiete mit einem Landschaftserhaltungsverband gemeint?

Für die Regelung der Zuständigkeiten (4.4.6) siehe unsere Anmerkungen zu 4.1.6.

II 4.5 Zuwendungen, Teil E der LPR (Dienstleistungen)

Für zuwendungsfähige Maßnahmen (Nr. 4.5.1) siehe unsere Anmerkungen zur Notwendigkeit einer Biotopvernetzungs-konzeption seitens der LfU (Teil A Nr. 3) und unseres Wunsches nach einer Erfolgskontrolle (Teil A Nr. 4).

Für die Regelung der Zuständigkeiten (4.5.6) gelten unsere Anmerkungen zu 4.1.6 entsprechend.

II 5 Zuwendungen, hier: Besondere Regelungen

Den Ausschluss von geförderten Maßnahmen von der Anrechnung im Ökokonto begrüßen wir ausdrücklich (Nr. 5, letzter Satz).

Zum Ausschluss der gleichzeitigen Förderung nach MEKA und LPR (Nr. 5.1) siehe unsere grundsätzlichen Anmerkungen unter A Nr. 1.

III. Ausgaben (Trägerschaft Land)

Der Unterschied zwischen den hier bei Nr. 7 genannten „ausgabefähigen Maßnahmen“ einerseits und den unter Nr. 4 bereits genannten „zuwendungsfähigen Maßnahmen“ erschließt sich dem LNV nicht. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend denen in Nr. 4 und sind aus Sicht des LNV verzichtbar.

Gleiches gilt für die besonderen Regelungen unter Nr. 8, die alle in Nr. 5.1 bis 5.5. bereits einmal genannt sind.

IV. Ergänzende Vorschriften

Die Definition eines land- oder land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens (Nr. 9, 4. Spiegelstrich) ist gemäß den neuen Vorgaben der EU, welcher Personenkreis sog. Zahlungsansprüche für die neue Förderperiode 2007-2013 stellen konnte, zu aktualisieren.

Die Pflegepflicht nach § 26 LLG (Nr. 9, 5. Spiegelstrich) ist zwar noch geltendes Recht, das aber seit Jahrzehnten nicht befolgt wird, andernfalls dürfte die Waldfläche nicht ständig auf Kosten der Offenlandfläche zunehmen. Der LNV sieht hier dringenden Diskussionsbedarf, zumal sich das Land durch Auszahlung einer Erstaufforstungsprämie selbst widersprüchlich zum Grundsatz der Offenhaltung von Flächen verhält.

Was die Monitoringpflicht unter Nr. 9, 6. Spiegelstrich anbelangt, verweisen wir auf unsere „grundsätzlichen Anmerkungen“ in Teil 1 Nr. 4.

Den Absatz zu Rückforderungsansprüchen unter Nr. 9.2 letzter Spiegelstrich empfehlen wir zur Streichung, weil der Vertragsnaturschutz im Rahmen von Natura 2000 künftig nicht mehr auf 5 Jahre beschränkt bleiben wird, sondern im Normalfall immer Nachfolgeverträge nach sich zieht. In sofern können Rückforderungsansprüche künftig auch in der folgenden Zahlungsperiode noch geltend gemacht werden.

LPR-Anhang 1, Ausgleichsleistungen nach LPR-Teil A1 und A2

Grundsätzlich dürfen Leistungen nach LPR finanziell nicht schlechter gestellt werden als nach MEKA. Wir bitten, die Fördertatbestände unter diesem Blickwinkel zu überprüfen.

Wir bitten um Prüfung, ob die Unterscheidung in A1 (Extensivierung) und A2 (Beibehaltung der extensiven Nutzung) nicht entfallen kann.

Bei Punkt 2.4 bitten wir, nicht nur die Einführung einer extensiven Rinderbeweidung, sondern jegliche Form der Einführung extensiver Beweidungsformen zu honorieren, insbesondere Schaf- und Ziegenbeweidung.

Als besonders extensive Beweidung sollte ein Fördertatbestand für Großweiden über 50 ha Fläche und einer dauerhaften Besatzdichte von ca. 0,5 GVE/ha eingeführt werden, weil aufgrund der sinkenden Rinderzahlen und damit sinkenden Nutzung von Gras/Heu die derzeitige Grünlandfläche nicht allein durch Pflege erhalten werden kann.

LPR-Anhang 2, Ausgleich auf Grund eines Zuwendungsvertrages

Auch hier muss gelten, dass Leistungen nach LPR finanziell nicht schlechter gestellt werden dürfen als nach MEKA. Wir bitten, die Fördertatbestände unter dieser Blickrichtung zu überprüfen.

LPR-Anhang 3, Zuwendungsvertrag nach der LPR

§ 9 regelt das Recht, die bei Vertragsabschluss ausgeübte Nutzung wieder aufnehmen zu dürfen, wenn der Vertrag nicht verlängert wird. Dieses Recht kollidiert in vielen Fällen vor allem in Natura 2000-Gebieten und wohl auch im Artenschutz mit den EU-Vorgaben wie Verschlechterungsverbot und sollte überdacht werden. Das Land ist gegenüber der EU in der Pflicht, die FFH-Richtlinie und damit das Verschlechterungsverbot umzusetzen, wozu in vielen Fällen bedrohter Arten aktive Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Diese sind damit keine freiwillige Aufgabe, weil diese Arten andernfalls verschwinden würden.